



# PROGRAMM **2021-2027**

Programmhandbuch für Antragsteller und Begünstigte

Themenblatt 18

## Beilegung von Streitfällen

---

2. Fassung  
vom 25. November 2025

## INHALT

1.	Grundprinzip.....	2
2.	Streitigkeit innerhalb der Projektgruppe .....	2
3.	Streitigkeit mit der Verwaltungsbehörde.....	2

## **1. Grundprinzip**

Die Modalitäten zur Lösung von Streitfällen sind in der zum Projektstart unterzeichneten Projektvereinbarung festgelegt. Für Streitfälle ist vorgesehen, dass sich die Unterzeichner der Vereinbarung zunächst vorrangig um eine einvernehmliche Regelung bemühen. Streitfälle, die nicht in gegenseitigem Einvernehmen gelöst werden können, sind in Anwendung der geltenden Verfahrensregeln vor das zuständige Gericht zu bringen.

## **2. Streitigkeit innerhalb der Projektgruppe**

Der Projektträger ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Projekts verantwortlich und gewährleistet dessen Durchführung in Übereinstimmung mit der Projektvereinbarung und im Einklang mit dem vom Begleitausschuss genehmigten Projektantrag. Diesbezüglich stellt er sicher, dass die verschiedenen Projektpartner über ihre Rechte und Pflichten bei der Projektumsetzung informiert sind und achtet darauf, dass sie hierzu über die notwendigen Mittel in Übereinstimmung mit dem gemeinsam erarbeiteten und verabschiedeten Arbeitsplan verfügen.

Treten Probleme zwischen den Projektpartner auf, versucht der Projektträger, eine gütliche Lösung zu finden. Grundsätzlich greift die Verwaltungsbehörde nicht in das Binnenverhältnis zwischen den Projektpartnern ein. Dessen ungeachtet kann die Verwaltungsbehörde dem Projektträger, wenn Fragen rechtliche oder finanzielle Aspekte in Bezug auf die Bestimmungen des Programms betreffen, einschlägige Informationen zur Verfügung stellen, damit er über die nötige Sachkenntnis verfügt, um einen Konflikt beizulegen.

## **3. Streitigkeit mit der Verwaltungsbehörde**

Im Rahmen der Antragsprüfung und/oder der Kontrolle der Projekte können Probleme des Projektträgers oder seiner Partner mit dem Gemeinsamen Sekretariat oder der Verwaltungsbehörde auftreten. Die verschiedenen Parteien bemühen sich um eine gütliche Lösung, um den Konflikt beizulegen, insbesondere durch den direkten Dialog und den Austausch, etwa im Rahmen von gemeinsamen Besprechungen.

Bei Beschwerden im Zusammenhang mit Entscheidungen der Verwaltungsbehörde in Bezug auf die Auswahl von Operationen, die Zuweisung von Geldern oder deren Auszahlung kann jede Person, die ein berechtigtes Interesse geltend machen kann, ob Begünstigter oder Dritter, die Prüfung einer Entscheidung der Verwaltungsbehörde beantragen, und zwar im Rahmen eines außergerichtlichen Beschwerdeverfahrens<sup>1</sup>, das innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung der Entscheidung bei der Programmleitung (Kontaktdaten siehe Webseite) eingereicht werden muss. Beschwerdeverfahren werden von der Verwaltungsbehörde mit der notwendigen Sorgfalt und dem Ziel bearbeitet, nach Möglichkeit eine gütliche Lösung zu finden.

Es besteht auch die Möglichkeit, insbesondere im Fall einer Unzufriedenheit mit der Antwort der Verwaltungsbehörde, das Verwaltungsgericht Straßburg unter Einhaltung der geltenden gesetzlichen Fristen und Verfahrensvorschriften anzurufen.

Weitergehende Informationen zur Einreichung von Reklamationen und Klagen sind auf der Webseite des Programms verfügbar.

---

<sup>1</sup> Sog. „recours gracieux ou hiérarchique“